GAR
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Über uns	4
1.1	Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)	4
1.2	Leitungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)	4
2.	Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)	5
3.	Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)	6
3.1	Allgemeine Praxisorganisation	6
	a) Allgemeine Berufspflichten	6
	b) Auftragsannahme und -fortführung	7
	c) Mitarbeitereinstellung und -entwicklung	9
	d) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	10
	e) Rechnungswesen	10
3.2	Auftragsabwicklung	10
	a) Dokumentation	11
	b) Konsultationen	11
3.3	Nachschau	11
	a) Externe Qualitätskontrollen	12
4.	Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)	13
5.	Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)	14
5.1	Finanzinformationen	14
5.2	Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten	14
6.	Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht lediglich auf die männliche Form der unterschiedlichen Mitarbeitergruppen abgestellt und auf eine Doppelnennung (z.B. „Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin“) verzichtet.

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind berufsrechtlich verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im abgeschlossenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchgeführt haben.

Die GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („GAR“) hat in 2018 erstmalig die Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen, so dass wir erstmalig verpflichtet sind, einen Transparenzbericht zu erstellen.

Dieser Transparenzbericht wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden: EU-VO) erstellt und bezieht sich auf unser zum 31.Dezember 2018 abgeschlossenes Geschäftsjahr.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben auf die Verhältnisse zum 31.Dezember 2018.

Für Fragen im Zusammenhang mit unserem Transparenzbericht und unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

1. Über uns

1.1 Rechts- und Eigentümerstruktur (Art. 13 Buchst. a) AP-VO)

Die GAR ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 92614 eingetragen. Im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die GAR unter der Registernummer 151100800 geführt.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Darüber hinaus wird ein weiteres Büro am Standort München unterhalten.
Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31.Dezember 2018 EUR 93.000,00 und teilte sich wie folgt auf:

Name	Anteile in %
WP Dirk Waßmann	34,09
WP Achim Sprengard	32,72
WP Damir Barac	10,00
Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	23,19

Gesellschafter der Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind ausschließlich für diese tätige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie die Komplementärin.

Keiner der Gesellschafter verfügt über einen beherrschenden Einfluss.

1.2 Leitungsstruktur (Art. 13 Buchst. c) AP-VO)

Die Leitung der GAR obliegt der Geschäftsführung (§ 35 GmbHG). Zum 31. Dezember 2018 waren folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

Herr WP StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider
Herr WP Achim Sprengard
Herr WP Dirk Waßmann
Herr WP StB Kay Zerfaß

Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. Grundlegende Beschlüsse obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben wurde.
Die operativen Zuständigkeiten für einzelne Verwaltungs- und Geschäftsbereiche sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans geregelt.

Als weiteres zentrales Gremium ohne formelles Beschlussrecht fungiert das regelmäßige Management-Meeting, an dem neben der Geschäftsleitung alle Partner und Direktoren teilnehmen. Dieses stellt ein wichtiges Forum für den übergreifenden Austausch zu internen und externen Entwicklungen dar. Es tagt regelmäßig alle 6 Wochen.

Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

2. Netzwerkeinbindung (Art. 13 Buchst. b) AP-VO)

Um unsere Mandanten weltweit betreuen zu können, sind wir Mitglied des Netzwerks HLB International. Das Netzwerk ist mit 745 Gesellschaften sowie 27.485 Mitarbeitern in 153 Ländern vertreten.

Unsere Gesellschaft ist, wie auch die anderen nationalen HLB-Mitglieder, Gesellschafter der HLB Deutschland GbR. Die HLB Deutschland GbR ist alleiniger Gesellschafter der HLB Deutschland GmbH, welche Mitglied der HLB International Limited ist. HLB International ist eine weltweite Organisation von jeweils rechtlich selbstständigen und unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratern, die als solche jeweils nicht für die Tätigkeit anderer HLB-Gesellschaften haften. HLB International Ltd ist eine englische Gesellschaft mit Sitz in London, die die internationalen Aktivitäten des HLB Netzwerks koordiniert, aber selbst keine Prüfungs- oder Beratungsaufträge abwickelt.

HLB International ist als Netzwerk ständiges Mitglied im Forum of Firms (FoF) und zählt mit zu den weltweit größten Netzwerken von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Voraussetzungen für die Anerkennung als Netzwerk sind vor allem:

- ergänzend zu den nationalen Standards, einheitliche internationale Qualitätsstandards in Übereinstimmung mit den International Standards on Quality Control (ISQC),
- ein einheitlicher Prüfungsansatz zur Durchführung internationaler Prüfungsaufträge auf der Basis der International Standards on Auditing (ISA) und
- die Berufsausübung in Übereinstimmung mit dem IFAC Code of Ethics.

Neben der Anwendung eines einheitlichen internationalen Prüfungsansatzes beinhaltet dies auch regelmäßige internationale Qualitätskontrollen durch jeweils andere HLB-Mitglieder.

In Deutschland gehören dem HLB-Netzwerk 22 selbstständige und unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften an. Für diese sind mehr als 230 Partner und über 1.800 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte tätig. Das nationale HLB-Netzwerk verfügt über einheitliche Grundsätze zur Qualitätssicherung, einen einheitlichen Prüfungsansatz sowie einheitliche Aus- und Fortbildungsangebote. Auch auf nationaler Ebene werden untereinander regelmäßig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Weitere Informationen über das nationale und internationale HLB-Netzwerk können den Websites www.hlb-deutschland.de und www.hlbi.com entnommen werden.

Eine Aufstellung der als Abschlussprüfer tätigen Netzwerkgesellschaften ist Anlage 1 zu entnehmen.

3. Qualitätssicherungssystem (Art. 13 Buchst. d), e) und j) AP-VO)

Die Anforderungen zur Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten ergeben sich aus § 55b WPO. Die GAR hat bei der Auftragsabwicklung zur Sicherung der Qualität ein entsprechendes System eingerichtet, um die gesetzlichen Anforderungen als auch die berufsrechtlichen Vorschriften und Standards zu erfüllen. Die Regelungen zur internen Qualitätssicherung sind in unserem Organisationshandbuch dokumentiert, welches elektronisch allen Mitarbeitern zur Verfügung steht. Unser Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Verantwortung für das Qualitätssicherungssystem lag in 2018 bei einem Geschäftsführer unserer Gesellschaft.

Unsere Qualitätssicherung umfasst die Bereiche allgemeine Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau.

3.1 Allgemeine Praxisorganisation

a) Allgemeine Berufspflichten

Die unsere Tätigkeit prägenden Berufspflichten (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten) ergeben sich insbesondere aus der WPO, der Berufssatzung WP/vBP sowie den §§ 319, 319a und 323 HGB. In unserem Qualitätssicherungssystem nimmt die Einhaltung obiger Pflichten eine besondere Stellung ein.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Unbefangenheit
Vor Auftragsannahme bzw. -fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen und in unserem IT-Tool Revolver Office zu dokumentieren, dass die Anforderungen des Art. 4 EU-APrVO (Prüfungshonorare), des Art. 5 EU-APrVO (Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen), die in § 318 Abs. 1a HGB i.V.m. Art. 17 EU-APrVO festgelegten Bedingungen für die Laufzeit des Prüfungsmandats sowie § 319a HGB (Besondere Ausschlussgründe in Bezug auf bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen) erfüllt werden. Diese Prüfung der Unabhängigkeit schließt auch das HLBI-Netzwerk mit ein.

Weiterhin beurteilt und begründet der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer die Auftragsrisiken, plant die einzubeziehenden Personen, den Auftragszeitraum inkl. der durchzuführenden Teilschritte sowie das Budget und dokumentiert dies ebenfalls in Revolver Office.

Die Zusendung eines bindenden Angebots erfolgt erst nach erfolgter Freigabe in Revolver Office durch den Mitunterzeichner bzw. den Unabhängigkeitsbeauftragten im Vier-Augen-Prinzip.

Unterrichtung über Unabhängigkeitsvorschriften
Unsere fachlichen Mitarbeiter und Partner werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Praxisleitung durch Rundschreiben, im Rahmen von Local Office Trainings und im Rahmen des jährlichen GAR-Workshops über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Sachverständige, Teilbereichsprüfer), werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Unabhängigkeitserklärungen
Bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter und Partner werden bei Einstellung, jährlich anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie bei Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz (dies gilt auch für eingesetzte externe Personen) im Rahmen der Planung des Personaleinsatzes zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Die entsprechenden Erklärungen werden dokumentiert.

Maßnahmen bei Unabhängigkeitsgefährdungen
Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung Beteiligte, Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Partner davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet dann gemeinsam mit dem Unabhängigkeitsbeauftragten unserer Praxis, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung einer möglicherweise zu großen persönlichen Vertrautheit (z.B. im Zeitablauf oder durch Wechsel von Mitgliedern des Prüfungsteams zum Mandanten), wird durch den Unabhängigkeitsbeauftragten festgelegt, ob und welche besonderen Schutzmaßnahmen (z.B. eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung oder die Auswechslung einzelner Mitglieder des Prüfungsteams mit Leitungsfunktion) zu ergreifen sind.

Bei Abschlussprüfungsmandanten im Sinne des § 319a HGB, bei denen darüber hinaus die Einhaltung der Vorschriften zur internen und externen Rotation sicher zu stellen ist, werden die betroffenen verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und das daneben an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal von der Praxisleitung über die internen und externen gesetzlichen Rotationspflichten informiert. Die Praxisleitung erstellt dazu ebenfalls den auftragsbezogenen internen und externen Rotationsplan und überwacht dessen Durchführung.

Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit
Um die gewissenhafte Auftragsbearbeitung zu gewährleisten und allen Mitarbeitern die Bedeutung der Qualitätssicherung darzulegen, werden regelmäßig Informations- oder Schulungsveranstaltungen in unserer Praxis durchgeführt. Schwerpunkt der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regeln in den Haupttätigkeitsbereichen unserer Praxis sowie insbesondere deren Änderungen; das schließt auch den fachgerechten Einsatz von Prüfungssoftware und -hilfen, Muster-Arbeitsprogrammen und -berichten ein.

Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme wird durch interne Sicherheits- und Kontrollverfahren sowie unsere Verhaltensregeln für die Benutzung von IT-Systemen und zur Datensicherheit gewährleistet.

Alle Mitarbeiter und freiberuflich tätigen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie bei Änderungen der Vorschriften und Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, Insidervorschriften und Datenschutzbestimmungen informiert und müssen eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsgrundsätze, der Verschwiegenheitspflicht, des Datenschutzes und der Insidervorschriften unterzeichnen.

b) Auftragsannahme und -fortführung

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei Auftragsannahme und -fortführung erfolgt die Dokumentation der Prüfung von Unabhängigkeit und Auftragsrisiken in Revolver Office.

Kundenannahme und –identifizierung
Die Identifizierung des Vertragspartners, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen und des wirtschaftlich Berechtigten, hat vor, spätestens aber mit Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Unter Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes ist dabei die Feststellung der Identität und die Verifizierung der Angaben zu verstehen. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen für Privatpersonen und juristische Personen vorgesehen.

Beurteilung der Auftragsrisiken
Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysieren. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Die Risikobeurteilung bezieht sich z.B. auf die Beurteilung der Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mögliche Prüfungshemmnisse oder Risikoindikatoren für Verstöße.

Sind Risiken so bedeutend, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage unserer Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.

Wird der Auftrag angenommen bzw. fortgeführt, ist der Auftrag in eine der drei Risikoklassen (hohes, mittleres oder niedriges Risiko) einzustufen. Das Ergebnis der Risikoanalyse entscheidet auch darüber, welche konkreten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Annahme bzw. Fortführung des Mandats durchzuführen sind.

Über die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen mit Einstufung bis zur Stufe „mittleres Risiko“, entscheidet der verantwortliche Partner. Sofern ein Auftrag als „hohes Risiko“ eingeschätzt wird oder ein Zweifelsfall gegeben ist, muss die Praxisleitung informiert werden, welche dann über die Annahme oder Fortführung des Auftrags entscheidet. Außerdem entscheidet die Praxisleitung darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten Partner, sofern die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 8 EU-APrVO nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

Folgeaufträge
Länger bestehende Geschäftsbeziehungen sollen von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor jedem Folgeauftrag, d.h. in der Regel jährlich, daraufhin untersucht werden, ob sich das Risiko erhöht hat und ob zusätzliche Risikobegrenzungsmaßnahmen, die bei den bisherigen Aufträgen nicht erforderlich waren, durchzuführen sind.

Auch nach der Entscheidung zur Auftragsannahme bzw. -fortführung (z.B. in der Planungsphase oder während der Durchführung) ist zu beobachten und zu bewerten, ob Bedingungen eintreten, die zu einer Änderung der Risikobeurteilung oder sogar zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten.

Verfügbarkeit von ausreichenden Kenntnissen, Mitteln und Ressourcen
Bei der Beurteilung, ob ausreichende Kenntnisse, Mittel und Ressourcen für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind, sind die besonderen Anforderungen des Auftrags zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist z.B. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse vorhanden sind und genügend Zeit und Personal für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht, sodass die vorgesehenen Liefertermine realistischer Weise eingehalten werden können.

Einzelplanung
Ausgangspunkt der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die gewissenhafte Berufsausübung erfordert einen angemessenen Detaillierungsgrad dieser Einzelplanungen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Bei der Erstellung der Einzelplanungen kann in Abhängigkeit von Art und Umfang der Aufträge eine Zusammenfassung zu Auftragsgruppen erforderlich sein.

Die Einzelplanungen müssen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf (einschließlich ggf. benötigter Spezialkenntnisse) berücksichtigen. Die für die abzuwickelnden Aufträge verantwortlichen Partner und Manager haben die Einzelplanungen im Zuge des Auftragsannahmeprozesses in Revolver Office auf Stundenbasis vorzunehmen. In unserem zusätzlichen Dispositionstool erfolgt die Planung der für die Aufträge benötigten Mitarbeiter auf Tagesbasis.

Die Auftragsplanung in Revolver Office und im Dispositionstool ist jeweils durch den mandatsverantwortlichen Partner zu überprüfen und freizugeben.

Gesamtplanung
Auf der Grundlage der im Dispositionstool erfassten Einzelplanungen ist jederzeit die aktuelle Gesamtplanung aller bestehenden Aufträge ersichtlich.

Zusätzlich wird in einer gesonderten Exceldatei eine übergreifende Gesamtplanung des Geschäftsjahres vorgenommen.
In dieser werden sowohl bestehende als auch angestrebte Aufträge aufgenommen.

c) Mitarbeitereinstellung und -entwicklung

Auf Basis der Gesamtpersonalplanung durch die Gegenüberstellung von vorhandenem bzw. erwartetem Auftragsvolumen mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfolgt die Entscheidung über eine gezielte Mitarbeitersuche. Entsprechende Bewerber werden in einem Einstellungsgespräch auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien dabei sind die fachliche Qualifikation, die persönlichen Eigenschaften sowie die Gesprächsführung.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden bei Eintritt über ihre Verantwortlichkeiten und Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem informiert und auf die Einhaltung der Regelungen verpflichtet.

Fachliche Fortbildung
Die Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer und fachlichen Mitarbeiter wird durch Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder Dozent sowie durch Selbststudium erfüllt. Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen interne oder externe Fachveranstaltungen, das Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen und internen oder externen Seminaren.

Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten, wovon 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen.

Für Nachweiszwecke sind die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen in unserem IT-Tool Revolver Office unter Angabe von Art, Gegenstand, Dauer und Schwerpunkt der Fortbildung zu erfassen. Die Pflicht zur fachlichen Aus- und Fortbildung wird jährlich durch den Aus- und Fortbildungsbeauftragten unserer Praxis überwacht.

d) Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Wir haben Regelungen eingeführt, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, sicherstellen. In diesem Zusammenhang haben wir auch ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-APrVO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb unserer Praxis zu berichten.

e) Rechnungswesen

Die GAR hat die Buchhaltung, die Lohnbuchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses auf die Dr. Dienst, Zerfass & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, ausgelagert. Die Buchhaltung sowie die Lohnbuchhaltung erfolgen dabei unter Anwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG.

Die Zuständigkeit für die Rechnungslegung sowie das entsprechende Qualitätssicherungssystem unter Berücksichtigung der Auslagerungen obliegt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans einem Geschäftsführer.

3.2 Auftragsabwicklung

Der für die Auftragsdurchführung zu benennende Auftragsverantwortliche muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer).

Weiterhin wird ein Partner als Mitunterzeichner sowie ein Wirtschaftsprüfer zur Durchführung der Berichtskritik und gegebenenfalls der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach den im Folgenden ausgeführten Regelungen durchzuführen.

Für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer gilt, dass dieser unabhängig von der weiteren Zusammensetzung des Prüfungsteams für die Durchführung der Abschlussprüfung von der Planung bis zur Berichterstattung vorrangig verantwortlich ist. Hierzu gehört die Besetzung, Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams und die Durchsicht der Auftragsergebnisse. Die aktive Beteiligung eines Mitunterzeichners (weiterer verantwortlicher Prüfungspartner) setzt voraus, dass sich dieser eigenverantwortlich mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung befasst, sodass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über den Prüfungsansatz, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen und kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als auch im Bestätigungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden.

Bei der Zusammensetzung des Auftragsteams hat sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln. Dabei wird auch ein gegebenenfalls erforderlicher Einsatz von Spezialisten (z.B. IT-Prüfer) berücksichtigt.

a) Dokumentation

Vor Beendigung des Auftrags und Datierung der Berichterstattung müssen die verantwortlichen Prüfungspartner die Prüfungsergebnisse daraufhin beurteilen, ob die gesetzlichen und fachlichen Regeln eingehalten wurden. Dies umfasst eine Durchsicht der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung (Arbeitspapiere, Entwurf Prüfungsbericht).

Die für einen Prüfungsauftrag angelegten Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, enthalten sämtliche Prüfungsnachweise, die sich auf die in der Buchführung, im Abschluss und Lagebericht (Rechnungslegung) enthaltenen Angaben beziehen und vom Abschlussprüfer für seine Schlussfolgerungen verwendet werden. Um ihrer Dokumentations-, Nachweis- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden, müssen die Arbeitspapiere inhaltlich so abgefasst sein, dass sie einem erfahrenen Prüfer, der nicht mit der Prüfung befasst war, in angemessener Zeit ermöglichen, sich ein Bild über die Abwicklung der Prüfung zu machen (Risikoeinschätzung, darauf aufbauende Prüfungsstrategie und Prüfprogramm, Ergebnisse der Prüfung). Dies wird auch dadurch gewährleistet, dass die Arbeitspapiere einer einheitlichen formalen Strukturierung folgen, die sich an den einzelnen Schritten unseres Prüfungsvorgehens orientiert.

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Dokumentation der Prüfung im IT-Tool Audicon vorzunehmen.

b) Konsultationen

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit der Praxisleitung oder fachlich geeigneten Wirtschaftsprüfern / Experten unserer Wirtschaftsprüferpraxis erforderlich. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. die WPK, das IDW, die BaFin, die Deutsche Bundesbank, Experten aus unserem Netzwerkverbund oder sonstige Sachverständige in Betracht.

3.3 Nachschau

Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit, Einhaltung und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, zu beurteilen. Eine Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. Als Praxis, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, muss die Nachschau bezogen auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakte, jährlich erfolgen.

Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens einmal in einen Nachschauzyklus einzubeziehen, der in unserer Praxis drei Jahre beträgt. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt eine jährliche Nachschau.

a) Externe Qualitätskontrollen

Die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgt durch bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle. Diese Qualitätskontrolle findet basierend auf einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt.

Die fachbezogene Aufsicht über die in der Zuständigkeit der WPK liegenden Qualitätskontrollen liegt bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Unsere Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 6 Satz 7 WPO datiert vom 22. September 2014 und ist bis zum 22. September 2020 befristet.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, unterliegen wir zusätzlich der Inspektion durch die APAS. Eine solche Inspektion durch die APAS hat bisher noch nicht stattgefunden.

4. Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 13 Buchst. f) AP-VO)

Im Kalenderjahr 2018 haben wir gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei den nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchgeführt:

Bank Julius Bär Europe AG, Frankfurt am Main (seit 01.07.2018: Bank Julius Bär Deutschland AG):
Jahresabschlussprüfung

5. Finanzinformationen und Vergütung (Art. 13 Buchst. i) und k) AP-VO)

5.1 Finanzinformationen

Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2018, aufgeschlüsselt nach den Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k AP-VO (in TEUR):

Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	**149**
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	**262**
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der GAR geprüft werden	**136**
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	**2.545**
Gesamtumsatz der GAR	**3.092**

Die Mitglieder des Netzwerks HLB International, die als Abschlussprüfer registriert sind (vgl. Anlage 1), haben zum 31. Dezember 2018 einen Gesamtumsatz von etwa EUR 2,4 Mrd erzielt. Davon entfielen rund EUR 0,9 Mrd auf den Bereich Audit & Assurance.

5.2 Vergütungsstruktur der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Als leitende Angestellte i.S.d § 15 WPO gelten Partner und Direktoren unserer Gesellschaft. Sowohl Partner als auch Direktoren tragen durch ihre hohe fachliche und persönliche Kompetenz umfassend zum Erfolg unserer Gesellschaft bei und übernehmen dabei im Tagesgeschäft die Verantwortung für die laufenden Projektaktivitäten. In Abgrenzung zum Direktor halten Partner dabei Anteile an der Gesellschaft.

Die Vergütung von Organmitgliedern und leitenden Angestellten ist einheitlich geregelt und setzt sich aus einer fixen monatlichen Grundvergütung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung zusammen.

Die variable Vergütung ist im Wesentlichen abhängig vom Gesamterfolg der GAR. Ausgehend vom Gesamterfolg wird durch die Geschäftsleitung die Höhe der insgesamt an Mitarbeiter, leitende Mitarbeiter und Organmitglieder auszuschüttenden Bonuszahlungen (Bonustopf) vorgeschlagen. Der auf die jeweilige Person entfallende Anteil wird dabei, ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße, als Anteil am Bonustopf bestimmt. Die Zielgröße wird dabei in Abhängigkeit von der individuellen Leistungsbeurteilung gegebenfalls modifiziert. Der finanzielle Erfolg des einzelnen Organmitglieds oder leitenden Angestellten spielt dabei zur Vermeidung von Fehlanreizen jedoch bewusst keine Rolle.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung lag bei Organmitgliedern und leitenden Angestellten im Geschäftsjahr 2018 zwischen 10 % und 20 %.

6. Erklärungen der Geschäftsführung (Art. 13 Buchst. g) und h) AP-VO)

Die Geschäftsführung der GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) 2. Halbsatz AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h) AP-VO

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsträger unserer Gesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Frankfurt am Main, 30. April 2019

Damir Barac Achim Sprengard W. Edelfried Schneider Dirk Waßmann Kay Zerfaß

Kontakt

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 36
60325 Frankfurt am Main

www.gar-wpg.com
www.hlb-deutschland.de
www.hlbi.global

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs, oder dass sie auch in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen – ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation – handeln.

(c) 2019 GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 1

HLB Netzwerkgesellschaften

Country	Member
Afghanistan	HLB Ijaz Tabussum & Co.
Albania	TALIS
Algeria	GAAP Expert Corp.
Angola	AngoContas
Argentina	HLB Estudio Della Rocca- Piazza - Almarza
Armenia	AMH Audit
Australia	HLB Mann Judd Sydney
Australia	HLB Mann Judd Wollongong
Australia	HLB Mann Judd Perth
Australia	HLB Mann Judd Melbourne
Australia	HLB Mann Judd Adelaide
Australia	HLB Mann Judd Brisbane
Australia	HLB Newhouse
Australia	Lorkin Delpero Harris
Australia	HLB Mann Judd
Australia	Cutcher & Neale
Austria	Erharter WTH
Austria	HFP Steuerberatungs GmbH
Austria	HLB Intercontrol GmbH
Austria	Mollatz + Partner
Austria	Prüf-Treuhand OHG
Austria	HLB Vorarlberg
Bahamas	HLB Galanis Bain
Bahrain	Elyaa Audit and Consulting
Bangladesh	S F Ahmed & Co.
Belarus	Yurisaudit
Belgium	HLB Belgium
Benin	KMC Benin
Bermuda	HLB Bermuda
Bolivia	Barea, Vargas y Asociados
Bosnia and Herzegovina	Revik doo
Brazil	Rokembach + Lahm, Villanova, Gais & Cia. Auditores
Brazil	HLB Onix Auditoria e Consultoria Empresarial Ltda.
Brazil	Grupo Boucinhas
Bulgaria	HLB Bulgaria
Burkina Faso	KMC Burkina Faso
Cambodia	HLB Cambodia
Cameroon	Audit Consult Plus
Canada	Millard, Rouse & Rosebrugh LLP
Canada	Schwartz Levitsky Feldman LLP
Cayman Islands	Berman Fisher
Central African Republic	Audit Consult Plus CAR
Chile	HLB Chile - CEYA
China	Hexin
China	CAC - Bejing branch
China	Liaoning Zhongheng Certified Public Accountants Co., Ltd.

China	Shanghai ThinkBridge CPAs
China	CAC CPA LLP - Tianjin
China	Sichuan Zhongfa CPA Co., Ltd.
China	GP LLP
Colombia	PEÑALOSA CONSULTORES SAS
Congo, The Democratic Republic of The	Audit Consult Plus DRC
Costa Rica	Esquivel & Alvarez
Costa Rica	JC Y Asociados
Costa Rica	Grupo BCZ
Côte D'ivoire	KMC Cote D'Ivoire
Croatia	HLB Inzenjerski biro.
Croatia	HLB Revidicon
Cuba	Interaudit. S.A.
Curacao	HLB Jourdain and Partners (HLB Netherlands Antilles)
Cyprus	HLB Cyprus
Czech Republic	Proxy a.s.
Denmark	Beierholm
Djibouti	HLB Djibouti
Dominican Republic	HLB Santo Domingo D.R. Auditores & Consultores
Ecuador	HLB Consultores Moran Cedillo
Egypt	Safwat Ebeid & Co.
Egypt	Fathy Kamel & Co.
El Salvador	HLB El Salvador, S.A. De C.V.
Eritrea	Abraham Isaac & Co.
Estonia	HLB Expertus Audit Ltd.
Ethiopia	TMS Plus
Fiji	HLB Mann Judd Fiji
Finland	Tietotili Consulting Oy
France	DBA
France	HLB Cofime
France	HLB Maupard Fiduciaire
France	HLB Magnin Gecors
France	Inkipio
France	COGEP 2
Gabon	Premus Conseil
Georgia	Finance Management Group
Germany	HLB Dr. Hußmann PartG mbB
Germany	LW.P Lüders Warneboldt
Germany	Ganteführer Marquardt & Partner
Germany	Abstoss & Wolters OHG
Germany	GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Wirtschaftsprüfung mbH
Germany	HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Germany	HLB Dr. Dienst & Partner KG
Germany	Dr. Daiber & Partner
Germany	HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH
Germany	Förderer, Keil & Partner
Germany	Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner

Germany	Emde & Partner
Germany	LKC
Germany	LOEBA Treuhand GmbH
Germany	HLB Nielsen Wiebe & Partner
Germany	RTG Dr. Böhmer und Partner GmbH
Germany	HLB Linn Goppold Treuhand GmbH
Germany	Scheidle & Partner Treuhand
Germany	HLB Dr. Stückmann und Partner
Germany	HLB TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG
Germany	Vinken Görtz Lange und Partner
Germany	WESTPRÜFUNG Dr. Seifert & Partner OHG
Germany	HLB Treuhand Oldenburg GmbH
Ghana	Morrison & Associates
Gibraltar	HLB Gibro Group
Greece	HLB Hellas SA
Guatemala	HLB Guatemala
Guinea	Fiduxis
Guinea-Bissau	KMC Guinea-Bissau
Guyana	HLB R. Seebarran & Co.
Honduras	HLB Alfaro y Asociados S de R.L de C.V.
Hong Kong	HLB Hodgson Impey Cheng
Hungary	HLB Magyarország Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft
India	Roy Varghese & Associates
India	Fadnis & Gupte
India	Guru & Jana
India	Khimji Kunverji & Co.
India	S.S. Kothari Mehta & Company
India	Manubhai & Company
India	M. Bhaskara Rao & Co.
Indonesia	HLB Hadori Sugiarto Adi & Rekan
Iran, Islamic Republic of	HLB Modaberan Auditing Services
Ireland	MGR
Ireland	P. Ryan & Co.
Ireland	HLB Sheehan Quinn
Israel	Gai, Goffer, Yahav, Guilman, Udem & Assoc
Italy	Analisi
Italy	Fidital Revisione Srl
Jamaica	Boldeck
Japan	Kyoritsu Audit Corporation
Japan	Meisei Audit Corporation
Jordan	Michel Sindaha & Co.
Kazakhstan	IAC Centeraudit-Kazakhstan LLP
Kenya	CZM Kenya
Korea, Republic of	Shinwoo Accounting Corporation
Kuwait	HLB Kuwaiti Accountant Auditing
Kyrgyzstan	Marka Audit Bishkek
Latvia	Sandra Dzerele un Partneri

Lebanon	HLB Barghoud & Associates (HLB Fiducia)
Lithuania	HLB Provisus UAB
Macedonia, The Former Yugoslav Republic of	Rafajlovski Audit DOO
Madagascar	CABINET AUDITEURS ASSOCIES CGA
Malawi	HLB Malawi
Malaysia	HLB Ler Lum
Mali	KMC Mali
Malta	HLB CA Malta
Mauritius	HLB Appavoo & Associates
Mexico	HLB Maldonado Consulting CPA
Mexico	HLB C. Mondragón y Compañia Contadores Publicos, S.C.
Mexico	HLB Jorge Bolio Castellanos y Asociados, S.C.
Mexico	HLB José Luis Dóñez y Asociados., S.C.
Mexico	HLB Lebrija, Álvarez y Cía., S.C.
Mexico	HLB Sandoval, López y Asociados, S.C.
Mexico	HLB Espinosa Vargas Graf y Cía., S.C.
Mexico	HLB Valdez Núñez y Osuna Contadores Públicos y Consultores, S.C.
Mongolia	HLB Mongolia Audit LLC
Montenegro	Mont Audit Plus DOO
Morocco	HLB Groupe SECOMA
Mozambique	HLB Mozambique
Nepal	P.L. Shrestha & Co.
Netherlands	Blomer
Netherlands	HLB Den Hartog
Netherlands	HLB Nannen Accountants & Belastingadviseurs
Netherlands	HLB Van Daal & Partners
New Zealand	HLB Mann Judd Limited
Nicaragua	Guadamuz Rueda Martinez
Niger	KMC Niger
Nigeria	HLB Z. O. Ososanya & Co.
Norway	RevisorKollegiet
Oman	Chartered Accountants Group, Oman
Pakistan	HLB Ijaz Tabussum & Co.
Palestinian Territory, Occupied	Palestia
Panama	HLB Cheng y Asociados
Paraguay	Anazco Contadores & Consultores
Peru	HLB Alonso, Callirgos, Mejia & Associados
Philippines	Diaz Murillo Dalupan and Company
Poland	Avanta
Poland	HLB M2 Audyt Sp. z.o.o.
Portugal	SVTM
Portugal	Victor José & Associados, SROC, Lda.
Portugal	APPM
Puerto Rico	LLM&D
Qatar	HLB Nasser Al Khalifa Chartered Accountants
Reunion	Herve Clain
Reunion	Atectam

Romania	S.C. Contexpert Consulting SRL
Russian Federation	HLB Prime Advice, Audit and Consulting Group
Russian Federation	HLB PACC Audit
Russian Federation	HLB Univers-Audit
Russian Federation	HLB Vneshaudit
Russian Federation	Energy Consulting Group
Rwanda	MN & Associates
San Marino	Studio Valentini
Saudi Arabia	International Accountants Otain Mudaiheem CPAs
Senegal	KMC Senegal
Serbia	HLB T&M Consulting d.o.o.
Serbia	DST Revizija d.o.o.
Singapore	HLB Atrede
Singapore	Foo Kon Tan
Slovakia	Mandat Consulting, k.s. / Mandat Audit, s.r.o.
Slovenia	Audit & CO d.o.o.
Slovenia	Audit - IN d.o.o.
South Africa	HLB Barnett Chown Inc.
South Africa	Certified Master Auditors Inc.
South Sudan	HLB Oryem for Audit and Management Consultancy
Spain	SAYMA
Spain	Lujan Asesores
Spain	Molina Asesores
Spain	HLB Bové Montero y Asociados
Sri Lanka	Nihal Hettiarachchi & Company RNH Group
Sweden	HLB We Audit Sweden
Sweden	Revisorsgruppen i Malmö AB
Switzerland	Beau Group
Switzerland	Ostschweizerische Treuhand Zürich AG
Syrian Arab Republic	HLB Syria
Taiwan, Province of China	Candor Taiwan CPAs
Tanzania, United Republic of	Mekonsult
Thailand	HLB (Thailand) Ltd.
Togo	KMC Togo
Trinidad and Tobago	HLB Montgomery
Tunisia	GS Auditing
Turkey	Vezin
Turkey	BM Tax Consulting CPA Services
Turkey	HLB Saygın Yeminli Mali Müsavirlik ve Bagımsız Denetim A.S.
Turkey	TRC Group
Turks and Caicos Islands	HLB (TCI) Limited
Uganda	JIM ROBERTS & ASSOCIATES
Ukraine	HLB Ukraine LLC
United Arab Emirates	HLB Hamt
United Arab Emirates	HLB Jivanjee & Company
United Kingdom	Beever and Struthers
United Kingdom	French Duncan

United Kingdom	Hawsons
United Kingdom	Hazlewoods LLP
United Kingdom	Lovewell Blake LLP
United Kingdom	Menzies LLP
United States	Green Hasson & Janks LLP
United States	Berry, Dunn, McNeil & Parker
United States	Burton McCumber & Cortez, L.L.P.
United States	Dworken, Hillman, LaMorte & Sterczala, P.C.
United States	Eide Bailly LLP
United States	HLB Gravier
United States	HLB Gross Collins, P.C.
United States	Miller Wachman L.L.P.
United States	Patrick Rhodes & Associates, PLLC
United States	Seiler LLP
United States	Redpath and Company
United States	WithumSmith+Brown
Uruguay	DCA, Contadores & Asociados
Uzbekistan	HLB Tashkent
Vietnam	AASC Limited
Virgin Islands, British	HLB Trinity Financial Services
Yemen	Ali Mohammed Al-Haj & Co.
Zambia	HLB Zambia (HLB Reliance)
Zimbabwe	HLB Ruzengwe & Co.